LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN
18. Wahlperiode

Drucksache **18/21434**

17.09.2026

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 8613 vom 20. August 2026
des Abgeordneten Dr. Werner Pfeil FDP
Drucksache 18/20926

Unentgeltliche Beschäftigung von JVA-Insassen in NRW?

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

Der Bonner Stadtanzeiger hat in seiner Ausgabe vom 11.08.2026[1] von einem Informanten berichtet, der in den Justizvollzugsanstalten in Rheinbach, Siegburg und Euskirchen gearbeitet hat.

Mit dem Versprechen von Hafterleichterungen oder Urlaub würden Beamte die Gefangenen anhalten, kostenlos in den privaten Gärten oder Häusern der Beamten zu arbeiten.

Der Minister der Justiz hat die Kleine Anfrage 8613 mit Schreiben vom 15. September 2026 namens der Landesregierung beantwortet.

1. In welchen Justizvollzugsanstalten in Nordrhein-Westfalen haben Insassen im Zusammenhang mit den derzeit erhobenen Korruptionsvorwürfen innerhalb der letzten 24 Monate gegenüber einer Staatsanwaltschaft oder der jeweiligen Anstaltsleitung den Vorwurf erhoben, dass Inhaftierte unentgeltlich für Justizvollzugsbedienstete arbeiten müssen?

Im Rahmen einer Presseanfrage vom 2. Juni 2026 ist hier der Vorwurf einer sog. „Knacki GmbH“ bekannt geworden, wonach Gefangene in der Justizvollzugsanstalt Bielefeld-Senne dazu gezwungen würden, unentgeltlich in den privaten Gärten oder an den Häusern der Beamten zu arbeiten und private Autos und Traktoren der Beamten kostenlos zu reparieren. Ob es sich dabei um in dieser Justizvollzugsanstalt einsitzende Gefangene handelte, konnte nicht zweifelsfrei bestimmt werden. Weitere Vorwürfe sind dem Ministerium der Justiz nicht bekannt geworden. Auch die Leitungen der Justizvollzugsanstalten haben keine weiteren entsprechenden Vorwürfe mitgeteilt.

Die Generalstaatsanwältin in Düsseldorf und der Generalstaatsanwalt in Hamm haben mir unter dem 02. beziehungsweise 03.09.2026 berichtet, dass, soweit in der Kürze der zur

[1] Nicolas Ottersbach in General-Anzeiger - Bonner Stadtanzeiger Bonn Hardtberg vom 11.08.2026, Seite 3: Teufelskreis hinter Gefängnismauern

Datum des Originals: 15.09.2026/Ausgegeben: 23.09.2026

Verfügung stehenden Zeit feststellbar, in ihren jeweiligen Geschäftsbereichen keine im Sinne der Fragestellung einschlägigen Verfahren anhängig gewesen seien.
Unter dem 01.09.2026 hat mir der Generalstaatsanwalt in Köln berichtet, die Leitenden Oberstaatsanwältinnen in Bonn und Aachen hätten jeweils Fehlanzeige erstattet. Der Leitende Oberstaatsanwalt in Köln habe berichtet, eine Beantwortung der Frage sei in der Kürze der gesetzten Frist nicht leistbar, weil diese eine händische Auswertung sämtlicher in Betracht kommender Verfahren erfordern würde.

2. In wie vielen Bundesländern neben NRW gibt es nach Kenntnis der Landesregierung die Möglichkeit von privaten Beschäftigungsverhältnissen zwischen Gefangenen und Bediensteten des Justizvollzugs?

Die hier erwünschten Informationen liegen nicht in der Zuständigkeit der Landesregierung.

3. Nach welchen gesetzlichen Vorgaben ist in Nordrhein-Westfalen eine private Beschäftigung bei Justizvollzugsbediensteten zulässig?

In Nordrhein-Westfalen ist die private Beschäftigung von Inhaftierten oder Untergebrachten bei Justizvollzugsbediensteten nicht zulässig.

Dies ergibt sich bereits aus Nummer 3 Absatz 3 der Richtlinien für den Bereich der Sicherheit und Ordnung in den Justizvollzugsanstalten des Landes Nordrhein-Westfalen vom 08.04.2015 - AV des JM vom 5. Juni 1987 (4434 – IV A.17), wonach Geschäfte mit Gefangenen untersagt sind und ohne ausdrückliche Erlaubnis der Anstaltsleitung keine Nachrichten und Aufträge vermittelt und von Gefangenen weder Geld noch andere Sachen entgegengenommen oder an diese ausgehändigt werden dürfen. Dieses sogenannte Geschäftsverbot ist in Nummer 2 Absatz 2 der Dienst- und Sicherheitsvorschriften für den Strafvollzug (DSVollz) - AV d. JM vom 22. September 2005 (4434-IV.134) JMBI. NW S. 241 zusätzlich auch als allgemeine Berufspflicht normiert.

Davon zu unterscheiden ist jedoch der Bezug von Produkten oder die Inanspruchnahme von Dienstleistungen der Betriebe des Justizvollzuges, in denen Inhaftierte eingesetzt sind.

Wie alle Bürgerinnen und Bürger können auch Justizbedienstete die auf der Online-Vertriebsplattform des Justizvollzuges www.knastladen.de angebotenen Produkte käuflich erwerben. Die Verkaufspreise sind stets identisch, so dass den Bediensteten dabei kein Vorteil gewährt wird.

Darüber hinaus können Bürgerinnen und Bürger die Herstellung bestimmter Produkte oder verschiedene Dienstleistungen unmittelbar bei einer Justizvollzugsanstalt in Auftrag geben, soweit dort ein entsprechendes Angebot besteht.

Diese Möglichkeit steht zwar grundsätzlich auch Justizbediensteten zu, jedoch unterliegt dies nach Maßgabe der hiesigen Rundverfügung vom 27. Mai 2011 (2402 - IV. 21) Einschränkungen. So sind die entsprechenden Aufträge gegenüber der betreffenden Justizvollzugsanstalt zwingend schriftlich zu erteilen. Die Entscheidung über ihre Annahme liegt nicht bei der Betriebsleitung, sondern ist der Leitung der Abteilung Berufliche Integration (vormals: „Arbeitsverwaltung“) zugewiesen.
Die Preise für die Erzeugnisse oder Dienstleistungen sind gemäß Nr. 8.2 und 8.3.1 der hiesigen Richtlinien für die Abteilung Berufliche Integration in den Justizvollzugsanstalten (RABI)

zu kalkulieren und die Aufträge in dem dafür vorgesehenen IT-Fachverfahren anzulegen und entsprechend abzuwickeln.

Im Fall der Annahme eines Auftrages wird ein Vertragsverhältnis ausschließlich zwischen der Auftraggeberin oder dem Auftraggeber und dem Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch die Leitung der betreffenden Justizvollzugsanstalt, begründet. Auch die Aufträge von Justizbediensteten gelten als „externe“ Aufträge, so dass bei ihnen die gleichen Preise wie bei nicht in der Justiz beschäftigten externen Auftraggeberinnen und Auftraggeber anzusetzen sind.

4. Wie wird sichergestellt, dass die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts zur Gefangenenvergütung eingehalten werden?

Gemäß § 32 Abs. 1 StVollzG NRW erhalten Gefangene, die eine ihnen zugewiesene Beschäftigung nach § 29 Absatz 1 ausüben, eine Vergütung. Diese dient der Anerkennung von Beschäftigung. Vergütet wird die tatsächlich geleistete Beschäftigung. Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt in der Regel 37 Stunden; dies gilt in der schulischen Bildung mit mindestens 22 Unterrichtsstunden als erreicht. Die Vergütung wird als Zeit- oder Leistungsvergütung gewährt. Im Rahmen der mit dem Gesetz zur Novellierung der Gefangenenvergütung in den Landesjustizvollzugsgesetzen vom 10. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1211) vorgenommenen Änderungen, wurde auch die bisherige Landesvollzugsvergütungsverordnung Nordrhein-Westfalen neu gefasst. Die Verordnung über die Ausgestaltung der Vergütung nach den Landesjustizvollzugsgesetzen (Landesjustizvollzugsvergütungsverordnung - LJVollzVergVO) ist am 1. Juli 2025 in Kraft getreten. Mit dieser Verordnung wird die Ausgestaltung der Vergütung für die im Justizvollzug beschäftigten Gefangenen und in der Sicherungsverwahrung Untergebrachten näher geregelt. Dies betrifft im Wesentlichen die Bemessung der Grundvergütung, die Ausgestaltung der Vergütungsstufen sowie die Differenzierung der Zulagen.

Die den Gefangenen nach dem Vorstehenden gewährten Löhne sind ihm Rahmen der Preiskalkulation bei allen externen Aufträgen, also auch bei denen der Justizbediensteten, zu berücksichtigen.

5. Wie werden Beschäftigungsverhältnisse zwischen Gefangenen und Bediensteten des Justizvollzugs NRW-weit dokumentiert bzw. in jedem Einzelfall kontrolliert?

Wie oben ausgeführt, sind Beschäftigungsverhältnisse zwischen Gefangenen und Bediensteten des Justizvollzuges nicht zulässig.

Grundsätzlich gilt, dass im Justizvollzug ein umfangreiches Prüfungssystem eingerichtet ist, das auch den Bereich der Abteilung Berufliche Integration (früher: „Arbeitsverwaltung“) erfasst. Danach wird in jeder Justizvollzugsanstalt im Vierjahresrhythmus die sog. Hauptgeschäftsprüfung durchgeführt. Zusätzlich unterliegt die Abteilung Berufliche Integration einer jährlichen Geschäftsprüfung. In diesem Rahmen werden der in diesem Bereich verzeichnete Geschäftsanfall insgesamt und Einzelfälle stichprobenmäßig geprüft.
Darüber hinaus werden in den Justizvollzugsanstalten im Rahmen der Innenrevision alle vier Jahre stichprobenhaft auch Aufträge von Bediensteten geprüft.